



Predigergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 321 79 20
ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch

An den Stadtrat von Bern

Bern, 17. Oktober 2022

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats und Parlamentarische Initiative zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat: Stellungnahme der Aufsichtskommission (AK) zh 2. Lesung im Stadtrat

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Stadtrat hat das oben erwähnte Geschäft an seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 in erster Lesung beraten. Dabei sind verschiedene Anträge aus dem Stadtrat zur Vorlage eingegangen (vgl. Antragsliste/Synopsis).

Als vorberatende und antragstellende Kommission nimmt die Aufsichtskommission zu diesen Anträgen im Hinblick auf die zweite Lesung im Stadtrat Stellung.

Gleichzeitig stellt sie für die zweite Lesung zusätzliche Anträge. Diese stützen sich zu grossen Teilen auf die von ihr in Auftrag gegebene Vorprüfung der Vorlage durch die Stadtkanzlei. Die entsprechenden beantragten redaktionellen Korrekturen dienen der sprachlichen Korrektheit und gesetzgeberischen Konsistenz der Vorlage und die AK verzichtet auf eine separate Begründung dieser Anträge in ihrer Stellungnahme. Soweit notwendig werden die Begründungen dazu in den entsprechenden Fussnoten in der Synopsis aufgeführt.

Weiter stellt die AK vier Anträge, mit denen im Stadtrat eingereichte Anträge in eine gesetzgebungskonforme bzw. sprachlich korrekte Form gebracht werden. Dies ist notwendig, weil der Stadtrat zurzeit über keine Redaktionskommission verfügt, die die entsprechenden Änderungen und Anpassungen der Gesetzesvorlage vornehmen könnte. Diese Änderungsanträge der AK sind selbstredend und werden in dieser Stellungnahme ebenfalls nicht weiter begründet. Dem Stadtrat wird mit diesen Anträgen die Möglichkeit geboten, im Falle einer inhaltlichen Zustimmung zum betreffenden Antrag, eine gesetzgebungskonforme bzw. sprachlich korrekte Variante zu verabschieden.

Anträge gemäss Synopsis:

1. Zu Artikel 23 Aufgaben

Zum Antrag 2 der AK aus zweiter Lesung:

Die AK beantragt neu, dass auf die abschliessende Behandlung von Nachkrediten durch die vorberatenden Kommissionen verzichtet wird. Dies einerseits aufgrund der entsprechenden Stellungnahme des Gemeinderats und der Stadtkanzlei, die grosse Vorbehalte gegenüber dieser Regelung äusserten, da sie eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern und damit einer Regelung auf einer höheren Regelungsstufe bedingen würde. Angesichts der Tatsache, dass die Anzahl Fälle, in der diese Regelung zum Tragen käme (d.h. Nachkreditbeschlüsse ohne Gegenstimme) nach Ansicht der AK eher gering wäre und die entsprechenden zeitlichen Einsparungen kaum ins Gewicht fallen würden, stellt die AK neu den Antrag Buchstabe c von Artikel 23 Absatz 5 zu streichen. Zudem wird mit der Formulierung «ohne Gegenstimme» neu klargestellt, was mit der bisherigen Formulierung der «Einstimmigkeit» gemeint ist: Ein Beschluss muss ohne Gegenstimmen gefällt werden, Enthaltungen hingegen sind möglich.

Die Anträge der **Fraktion SVP** zu dieser Bestimmung (kein abschliessender Beschluss der vorberatenden Kommissionen in Sachen Abschreibungen) lehnt sie ab, weil es für sie keinen Grund gibt, den Stadtrat mit unbestrittenen Abschreibungen von Motionen zu belasten.

Die Anträge der **Fraktionen SP/JUSO und GB/JA!** zu diesem Artikel zielen darauf ab, dass die einreichenden Motionär*innen vor der Abschreibung ihrer Motionen in den Kommissionen angehört werden. Während der Antrag der **Fraktion SP/JUSO** stets eine Anhörung verlangt, beantragt die **Fraktion GB/JA!** eine solche nur in den Fällen, in denen die einreichenden Motionär*innen nicht in der entsprechenden Kommission vertreten sind.

Die AK unterstützt inhaltlich den Antrag der Fraktion GB/JA!. Sie findet es wichtig, dass die Einreichenden angehört werden. Wenn sie aber schon durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten sind, kann eines der Fraktionsmitglieder diese Aufgabe übernehmen. Mit der sprachlichen Korrektur dieses Antrags will die AK zudem verdeutlichen, dass eine solche Anhörung nicht zwingend in der Kommission stattfinden muss. Mit der neuen Formulierung ist auch eine schriftliche Anhörung der Motionär*innen im Vorfeld der Beratung möglich.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt die Anträge der Fraktionen SVP, SP/JUSO, GB/JA! zu Artikel 23 GRSR ab und beantragt den Antrag der AK aus 2. Lesung anzunehmen.

2. Zu Artikel 53a Redezeit: Absatz1

Die **Fraktion FDP/JF** will mit ihrem Antrag bei Sachgeschäften die Redezeit für die Fraktionserklärungen auf 8 Minuten und für die Einzelvoten auf drei Minuten kürzen. Bei Vorstössen sollen die entsprechenden Redezeiten der Fraktionen und Einzelredner zudem auf fünf bzw. zwei Minuten gekürzt werden.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion FDP/JF ab. Ihrer Meinung nach werden die Redezeiten im Rat heute selten ausgeschöpft und tragen entsprechend zur hohen Geschäftslast des Stadtrats kaum bei, weshalb der Status Quo beibehalten werden kann.

3. Zu Artikel 53a Redezeit: Absatz 2

Die **Fraktion FDP/JF** beantragt wiederum eine Kürzung der Redezeiten, dieses Mal für die Vorstosseinreichenden, und zwar auf fünf eventuell acht Minuten, während die **Fraktion SVP** die bisherige Regel, d.h. die Redezeitbeschränkung auf 10 Minuten, ganz aufheben will.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt die Anträge der Fraktionen FDP/JF und SVP mit der bereits oben aufgeführten Begründung ab.

4. Zu Artikel 53a Redezeit: Absatz 4

Bei diesem Absatz geht es um die Redezeiten für die Begründung von Anträgen. Während die von der AK vorgeschlagene Neuregelung nur noch Redezeiten für Anträge, die an der Sitzung gestellt wurden, vorsieht, beantragt die **Fraktion SVP**, die bisherige Regelung beizubehalten, die Redezeit aber pro Antrag auf zwei Minuten zu reduzieren. Alternativ dazu, beantragt sie die Gesamtredezeit für Anträge zu einem Geschäft auf 15, 12 oder 10 Minuten zu beschränken. Die **Fraktion SP/JUSO** ihrerseits beantragt als Zusatz, dass die Anträge in der Regel schriftlich einzureichen sind, während die **Fraktion GLP/JGLP** die bisherige Regelung beibehalten will, die Gesamtredezeit pro Antragstellerin oder Antragsteller und Geschäft aber auf maximal 5 Minuten beschränken will. Die **Fraktion GB/JA!** will diesen Absatz insgesamt streichen und keine separaten Redezeiten mehr für die Begründung von Anträgen vorsehen.

Die AK unterstützt den Antrag der Fraktion GB/JA!. Sie ist der Meinung, dass Anträge im Fraktions- oder Einzelvotum begründet werden können, und zwar auch dann, wenn diese Anträge an der Sitzung gestellt werden. Die bisher vorgeschlagene Regelung hätte eine Ungleichbehandlung von Anträgen, die an der Sitzung gestellt und solchen die vorher eingereicht wurden zur Folge gehabt. Diese Ungleichbehandlung wird mit dem Antrag der Fraktion GB/JA! beseitigt. Das Recht auf eine Begründung von Anträgen wird gleichzeitig immer noch gewahrt, kann diese doch im Einzel- und/oder Fraktionsvotum erfolgen, was schon heute sehr häufig gemacht wird.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt die Anträge der Fraktionen SVP, SP/JUSO und GLP/JGLP ab und beantragt den Antrag der Fraktion GB/JA! anzunehmen.

5. Zu Artikel 53a Redezeit: Absatz 5

In diesem Absatz geht es um die Redezeit für die Kommissionssprechenden und den Gemeinderat. Die **Fraktion SVP** verlangt eine Kürzung dieser Redezeit von bisher 15 auf 8 eventuell auf 10 Minuten. Die **Fraktion FDP/JF** schliesst sich diesem Eventualantrag der SVP an, auch sie will eine Reduktion der Redezeit auf 10 Minuten. Zusätzlich verlangt sie mit einem Eventualantrag, dass bei Vorliegen von Anträgen aus der Kommission die Redezeit um maximal 5 Minuten und bei Minderheitsanträgen um 3 Minuten erhöht wird.

Die AK unterstützt den Eventualantrag der Fraktion SVP bzw. den Antrag der Fraktion FDP/JF zu den Redezeiten für die Kommissionssprechenden und den Gemeinderat, d.h. sie beantragt neu auch eine Beschränkung der Redezeiten auf 10 Minuten. Weiter stimmt sie auch dem von der Fraktion FDP/JF beantragten Zusatz auf verlängerte Redezeiten bei Vorliegen von Anträgen zu.

Sie ist der Ansicht, dass die bisherige Redezeit von 15 Minuten für die Sprechenden der Kommissionen und für den Gemeinderat im Vergleich zu den übrigen Redezeiten im Rat verhältnismässig hoch ist und deshalb reduziert werden kann. Zudem werden ihrer Ansicht nach in den Voten der Kommissionssprechenden oft Dinge ausgeführt, die bereits im Vortrag des Gemeinderats enthalten sind und deshalb nicht speziell erwähnt werden müssten. Die AK erhofft sich entsprechend von dieser Reduktion auch eine Straffung der Kommissionsvoten. Auch für die Mitglieder des Gemeinderats erachtet sie eine Sprechzeit von 10 Minuten ausreichend, kann der Gemeinderat doch seine Sicht der Dinge bereits im Vortrag darlegen. Insgesamt ist sie der Ansicht, dass wenn irgendwo Redezeiten gekürzt werden sollen, dies am sinnvollsten bei den Redezeiten für die Kommissionssprechenden und den Gemeinderat geschehen soll.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Hauptantrag der Fraktion SVP zu Artikel 53a Absatz 5 ab und beantragt den Eventualantrag sowie die beiden Anträge der Fraktion FDP/JF dazu anzunehmen.

6. Zu Artikel 53a Redezeit: Absatz 7

Die **Fraktion FDP/JF** beantragt Absatz 7 von Artikel 53a ersatzlos zu streichen und damit auch im Falle separater Verhandlungsordnungen grundsätzlich Kürzungsmöglichkeiten für die Redezeiten der Kommissionssprechenden und des Gemeinderats vorzusehen.

Die AK lehnt diesen Antrag ab. Wie oben aufgeführt, unterstützt sie grundsätzlich die Kürzung der Redezeiten des Gemeinderats und der Kommissionssprechenden auf 10 Minuten. Diese Zeiten sollten ihrer Ansicht nach aber nicht noch weitergehend gekürzt werden können

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion FDP/JF zur Artikel 53a Absatz 7 GRSS ab.

7. Zu Artikel 53a Redezeit

Die **Fraktion SVP** beantragt, es sei ein Absatz in Artikel 53a GRSS einzufügen, der bestimmt, dass die Redezeit des Gemeinderats gleich lang sein soll, wie die der Vorstoss-einreichenden.

Die AK hat diesen Antrag redaktionell korrigiert, lehnt ihn aber inhaltlich ab. Mit der beantragten Annahme des Antrags zur Reduktion der Redezeit des Gemeinderats und der Kommissionssprechenden auf 10 Minuten (vgl. Ausführungen zur Artikel

53a Absatz 5 GRSS), erübrigt sich für sie dieser Antrag, da die Sprechzeiten von Gemeinderat und von Vorstosseinreichenden mit dieser neuen Regelung bereits gleich lang sind

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion SVP zu Artikel 53a GRSS sowie den redaktionellen Korrekturantrag der AK dazu ab.

8. Zu Artikel 59 Motion und Artikel 60 Motion mit Richtliniencharakter

Die **Fraktion Mitte** beantragt die Aufhebung der Bestimmungen zu den Richtlinienmotionen bei gleichzeitiger Aufnahme eines neuen Absatzes 7 in Artikel 59. Gemäss diesem soll der Gemeinderat neu bei Motionen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, dem Stadtrat die Umwandlung in ein Postulat beantragen. Geschieht dies nicht, wird diese Motion automatisch abgeschrieben.

Die AK hat diesen Antrag redaktionell korrigiert, lehnt ihn aber ab. Sie weist darauf hin, dass Artikel 59 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO), der die Motion regelt, die Möglichkeit von Richtlinienmotionen explizit vorsieht. Bei Annahme dieses Antrags bestünden deshalb zwei sich widersprechende Regelungen. Nach Ansicht der Kommission müsste deshalb zuerst die betreffende Bestimmung der GO geändert werden. Zudem weist sie darauf hin, dass sich Motionen und Postulate nicht dadurch unterscheiden, als dass erstere stets den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats bzw. der Stimmberechtigten fallen und während letztere stets in denjenigen des Gemeinderats fallen. Auch Postulate können den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats betreffen, im Unterschied zur Motion unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat bei Postulaten aber keinen Beschlusses- oder Reglementsentwurf, sondern einen Prüfbericht, mit dem Antrag werden diese Begrifflichkeiten vermischt.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion Mitte sowie den redaktionellen Korrekturantrag der AK dazu ab.

9. Zu Artikel 63 Interpellation

Mit der beantragten Teilrevision des GRSS sollen die Interpellationen neu nicht mehr automatisch, sondern nur wenn elf Mitglieder des Stadtrats dies verlangen, im Stadtrat traktandiert werden.

Die Fraktion SVP beantragt auf diese Neuerung sei zu verzichten und die Interpellationen wie bisher stets im Stadtrat zu traktandieren. Die Fraktion GB/JA! wiederum beantragt, dass bereits ein einziges Mitglied des Stadtrats eine solche Traktandierung der Interpellation im Stadtrat beantragen kann.

Die AK unterstützt den Antrag der Fraktion GB/JA!. Sie ist der Meinung, dass die Hürde für eine Traktandierung der Interpellationen für kleine Fraktionen und Partei- oder Fraktionslose bei einem Quorum von elf Mitgliedern zu hoch ist und zu einer grossen Ungleichheit zwischen grossen und kleinen Fraktionen führen würde. Werden die Interpellationen im Stadtrat nicht mehr traktandiert, treten sie in der Öffentlichkeit überhaupt

nicht mehr in Erscheinung. Deshalb darf nach Ansicht der AK die Hürde für eine Traktandierung nicht zu hoch sein. Da über die Diskussion der Interpellation im Rat immer noch abgestimmt werden müsste, wird auch der zusätzliche Zeitaufwand, der mit dieser Regelung einher gehen würde, als eher gering eingeschätzt.

Bezüglich der Diskussion der traktandierten Interpellationen im Stadtrat unterbreitet die AK dem Stadtrat zwei Anträge. Einer davon, der in der Synopse unter «GRSR neu» aufgeführt wird, geht weniger weit, als der in der Antragsspalte aufgeführte Antrag der AK und ist insofern ein Eventualantrag zu diesem. Die AK möchte in erster Linie, dass eine Diskussion nur stattfindet, wenn **die Mehrheit** der Stimmenden dies befürwortet. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, stellt sie den Antrag, dass bei einer Zustimmung **eines Drittels** der Stimmenden eine solche Diskussion stattfinden soll.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion SVP zu Artikel 63 ab und beantragt den Antrag der Fraktion GB/JA! / AK anzunehmen.

10. Zu Artikel 65 Kleine Anfrage (@AK: Text neu, da bisher der Antrag der SVP in der Antragsliste an falscher Stelle aufgeführt wurde)

Gemäss der Vorlage sollen neu die Kleinen Anfragen nicht mehr im Rat traktandiert werden, so wie dies in vielen anderen Parlamenten auch der Fall ist

.

Die **Fraktion SVP** beantragt, von dieser Änderung abzusehen.

Die AK lehnt diesen Antrag der Fraktion SVP ab. Für sie stellt gerade diese Massnahme, nämlich dass die Kleinen Anfragen nicht mehr im Rat traktandiert werden, ein Kernstück der Vorlage der AK zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat dar. Die Anzahl der Kleinen Anfragen hat über die letzten Jahre deutlich zugenommen und für ihre Traktandierung und Behandlung im Rat wird immer mehr Sitzungszeit aufgewendet. Diese kann nach Ansicht der Kommission problemlos eingespart werden, ohne dass grundsätzlich am Instrument der kleinen Anfrage etwas geändert wird.

Stellungnahme der AK

Die AK lehnt den Antrag der Fraktion SVP ab.

11. Zu Artikel 67 Ausscheides des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats

Mit der von der AK vorgeschlagenen neuen Regelung sollen Vorstösse, von denen kein erstunterzeichnendes Stadratsmitglied mehr im Rat sitzt, abgeschrieben werden, sofern kein anderes Stadratsmitglied diesen Vorstoss innert zwei Wochen aktiv übernimmt. Das Stadtratssekretariat hat dazu dem ausscheidenden Stadratsmitglied eine Liste mit denjenigen Vorstössen zuzustellen, die es mitunterzeichnet hat und von denen es das letzte verbleibende erstunterzeichnende Mitglied im Rat ist. Die AK hat mit dieser Regelung den ursprünglichen GRSR-Revisionsantrag der Fraktion GB/JA! umgesetzt, der eine automatische Erledigung von Vorstössen bei Austritt eines Mitglieds aus dem Stadtrat verlangte.

Die **Fraktion Mitte** beantragt dazu, die Frist für die Übernahme eines Vorstosses durch ein anderes Ratsmitglied auf 2 Monate zu verlängern.

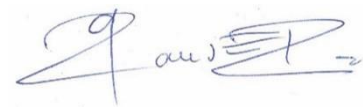
Die AK schliesst sich diesem Antrag an. Gerade bei überraschenden Austritten aus dem Stadtrat oder Austritten zu Beginn längerer Ferien, kann die Frist von zwei Wochen vielleicht nicht eingehalten werden und setzt alle Beteiligten unnötig unter Druck.

Stellungnahme der AK

Die AK nimmt den Antrag der Fraktion Mitte an.

Zum Schluss beantragt die AK in Sachen Übergangsbestimmungen die Streichung der Bestimmung zur gesonderten Inkraftsetzung von Buchstabe c von Artikel 23 Absatz 5, falls diese Bestimmung vom Rat abgelehnt wird. Falls sie angenommen wird, schlägt sie eine korrigierte Version vor.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Glauser', with a stylized flourish at the end.

Thomas Glauser
Kommissionspräsident